

Richtlinie

der Stadt Mölln für die Ehrung Jugendlicher

Nach Beschluss in der Sitzung der Stadtvertretung am 06.10.2011 wird die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel:

Die Stadt Mölln und die Gemeinschaftsstiftung Mölln verleihen jährlich einen Preis, der herausragendes ehrenamtliches Engagement Jugendlicher in der Stadt Mölln auszeichnet.

1. Bei dem jährlichen Neujahrsempfang der Stadt Mölln wird grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftsstiftung Mölln an eine/n Jugendliche/n oder an eine Jugendgruppe für deren/dessen ehrenamtliches Engagement als Wanderpreis
eine Figur „Eule“ des Künstlers Hans-Werner Könecke vergeben.

Durch die Gemeinschaftsstiftung wird diese Auszeichnung mit einem Geldpreis von 500,00 € dotiert. Der Geldpreis soll durch die Preisträgerin oder den Preisträger oder die Preisträger für Zwecke der Institution verwendet werden, in der diese oder dieser ehrenamtlich tätig ist/sind.

Jugendlicher ist wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Unwesentliche Abweichungen im Alter sind möglich.

Zum jeweiligen nächsten Neujahrsempfang ist der Wanderpreis zurückzugeben.

2. Zum dauerhaften Verbleib bei der/dem/den Ausgezeichneten wird daneben eine Miniatur der Figur verliehen.

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, unterzeichnet von der oder dem Bürgervorsteher/in und von der oder dem Vorstandsvorsitzenden der Gemeinschaftsstiftung Mölln.

3. Die Gravur auf dem Wanderpreis lautet: „Die Stadt Mölln und die Gemeinschaftsstiftung Mölln danken für ein herausragendes ehrenamtliches Engagement, jew. Vorname, Name, Datum“.
4. Die Laudatio wird von einem Vorstandsmitglied der Gemeinschaftsstiftung Mölln gehalten.

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher überreicht mit einem Mitglied des Vorstandes der Gemeinschaftsstiftung Mölln die Auszeichnung.

5. Vorschlagsberechtigt für die Vergabe der Auszeichnung ist jede natürliche und jede juristische Person.
Vorschläge sollen enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, ggf. Schule/Beruf, Wohnort, eine Begründung für die ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe der Dauer.
6. Der Hauptausschuss der Stadt Mölln und der Vorstand der Gemeinschaftsstiftung Mölln beschließen über die beantragte Auszeichnung auf Vorschlag einer Auswahlkommission. Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.
7. Die Auswahlkommission besteht aus je zwei Mitgliedern des Hauptausschusses und des Vorstandes der Stiftung. Das Votum kann nur einstimmig fallen.
8. Die Auswahlkommission hat bei ihrer Entscheidung folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. eine mindestens zweijährige Tätigkeit
 - b. Ausübung der Tätigkeit im Stadtgebiet
 - c. Vorbildhaftigkeit der Arbeit
 - d. Breite des ehrenamtlichen Engagements
 - e. andere persönliche Leistungen
 - f. untadeliges Verhalten.
9. Die auszuzeichnenden Jugendlichen sollen grundsätzlich über die Annahme oder Ablehnung der Auszeichnung befragt werden.
Den Ausgezeichneten entstehen weder Pflichten noch Kosten.
10. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtvertretung und nach Zustimmung durch den Vorstand der Gemeinschaftsstiftung Mölln in Kraft.

Mölln, den 07. Oktober 2011

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez.
Wiegels